

## Ersatzfreiheitsstrafe – Wenn Armut zu Inhaftierung führt

Die **Ersatzfreiheitsstrafe ersetzt eine Geldstrafe**. Wer zu einer Geldstrafe verurteilt wird, diese aber nicht bezahlen oder durch freie Arbeit tilgen kann, muss ins Gefängnis. Jährlich trifft dies über 50.000 Menschen in Deutschland. Nach der Haft ist die Strafe beglichen. Verurteilte Menschen, die zahlungsunfähig sind, werden zunächst auf Möglichkeiten zur **Haftvermeidung** hingewiesen, nämlich Ratenzahlungen (§42 StGB) oder gemeinnützige Arbeit (Art. 293 EGStGB). Scheitert die Vermeidung, so steht **seit Februar 2024 für zwei nicht bezahlte Tagessätze ein Tag Gefängnis** an (§ 43 StGB). Vorher tilgte ein Tag Gefängnis einen Tagessatz.

Die Tagessätze werden bei der Verurteilung festgelegt, da Geldstrafen nach dem **Tagessatzsystem** verhängt werden (§ 40 StGB). Die Tagessatz**anzahl** (5-360) richtet sich nach Tat und Schuld, die Tagessatz**höhe** (1€-30.000€) nach dem monatlichen Nettoeinkommen. Seit einer Reform 2023 muss bei der Berechnung der verurteilten Person „mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum“ verbleiben.

Die Ersatzfreiheitsstrafe zeigt die **strafverschärfende Wirkung von Armut**.<sup>1</sup> Bei „Reichtumsdelikten“ wird meist bezahlt (jede:r 43. wegen Steuerdelikten Verurteilte muss in Haft), bei „**Armutsdelikten**“ weitaus seltener (jede:r Siebte bei Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrschein; § 265 a StGB).<sup>2</sup> **Menschen in Ersatzfreiheitsstrafen** sind sozial, finanziell und gesundheitlich belastet. Sie haben deutlich häufiger **Suchterkrankungen** und **Angststörungen** als die Allgemeinbevölkerung. Viele sind **ohne festen Wohnsitz**, leben in sozialen Einrichtungen oder sind obdachlos. Ein Großteil ist **arbeitslos** und die **finanzielle Lage ist äußerst prekär**. Diese desolaten Lebenslagen erklären, warum es Wenigen gelingt, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden.

Oft wird angenommen, Ersatzfreiheitsstrafen seien lediglich ein Druckmittel und Verurteilte würden bezahlen, sobald sie am Gefängnistor ankämen. Jedoch **verbüßen fast zwei Drittel der Gefangenen die Ersatzfreiheitsstrafe vollständig**. Das zeigt die **Schwierigkeit der Lebensumstände**, in einem Umfeld, in dem im Härtefall weder die Person selbst noch Nahestehende Geld aufbringen können, um einen Gefängnisaufenthalt zu vermeiden.

**Die Ersatzfreiheitsstrafe hebt die Grundidee der Tagessatzgeldstrafe aus**. Diese soll für alle Verurteilten, gemessen an deren wirtschaftlichen Verhältnissen, den **gleichen Konsumverzicht** bedeuten. Bei der Ersatzfreiheitsstrafe führt aber finanzielle Mittellosigkeit ins Gefängnis. Befürwortende argumentieren, Armut dürfe nicht vor Strafe schützen. Die Kritik fragt, ob die zusätzliche Belastung durch eine Haftstrafe die Intention der Geldstrafe nicht übersteige.

Ein Problem bei Geldstrafen liegt darin, dass sie in den meisten Fällen im Strafbefehlsverfahren verhängt werden. In diesem schriftlichen Verfahren sehen Richter:innen die Angeklagten nicht und **schätzen die Tagessatzhöhen, wobei sie Armut oft nicht erkennen**. Auch variieren die Tagessatzhöhen bei Bezieher:innen der Grundsicherung erheblich.<sup>3</sup> Die häufigsten Delikte sind **Diebstähle** und **Fahren ohne Fahrschein**.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch nicht bezahlte Geldstrafen, Menschen im Gefängnis landen, die sich **in desolaten Lebenslagen** befinden: ohne festen Wohnsitz und Arbeit und gesundheitlich angeschlagen. Die **Zahlungsunfähigkeit** verschärft die **Qualität der Strafe** deutlich: Eine Geldstrafe beeinträchtigt die alltägliche Lebensführung nicht, bringt keinen Schock mit sich und kein soziales Stigma. Ein Gefängnisaufenthalt hingegen ist belastend, birgt einen Inhaftierungsschock, wirkt stigmatisierend und der Freiheitsverlust ist nicht wiedergutzumachen.

*Nicole Bögelein, Universität zu Köln, Institut für Kriminologie, Januar 2024*

---

<sup>1</sup> Wilde, F. (2016). Armut und Strafe: Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit: Vol. 27. Wiesbaden: Springer VS.

<sup>2</sup> Bögelein, N./Ernst, A./Neubacher, F. (2014). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. S. 29.

<sup>3</sup> Nagrecha, M./ Bögelein, N. (2019). Criminal Legal Actors' Practices and Views on Day Fines. In: Kriminologie - Das Online Journal | Criminology - The Online Journal, 1(2), 267-283.